

**Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang  
Lehramt International Deutsch-Französisch (LINT Dt.-Frz.)**

**an der Universität Regensburg**

**Vom 17. Dezember 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 13 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 14 Bestandteile der Masterprüfung
- § 15 Anrechnung von Kompetenzen
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Prüfungsfristen
- § 22 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 23 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 24 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 27 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 28 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 29 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 30 Entzug des Grades

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Universität Regensburg und die Universität Sophia Antipolis Nice bieten einen binationalen Masterstudiengang Lehramt International Deutsch-Französisch (LINT Dt.-Frz.) / Métiers de l'Enseignement, de l'Education et de la Formation (MEEF) allemand an. <sup>2</sup>Die zwei Universitäten legen in einem Kooperationsvertrag ein gemeinsames Studienprogramm fest, nach dem durch ein an zwei Universitäten absolviertes Studium der jeweilige Abschlussgrad beider Universitäten erworben werden kann. <sup>3</sup>Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang an der Universität Regensburg. <sup>4</sup>Für den Erwerb der Leistungen und die Anerkennung des Grades an der Universität Sophia Antipolis Nice gelten deren Regelungen.

### § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) <sup>1</sup>Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Studierende sich vertiefte Fachkenntnisse im Bereich der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften aus der Französischen und Deutschen Philologie sowie im Bereich der Fremdsprachendidaktik, (Schul-) Pädagogik und in der Berufspraxis angeeignet hat. <sup>3</sup>Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der Studierende selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Education“ (M.Ed.) und die Universität Sophia Antipolis Nizza den akademischen Grad eines „Master MEEF Allemand“ (Métiers de l'enseignement, de l'éducation et de la formation).

### § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module und Kurse sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

## **§ 4 Qualifikation**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind
1. der Nachweis der Qualifikation für den Masterstudiengang; diese wird nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss in den Fächern Deutsch oder Französisch im Umfang von mindestens 180 LP oder mit vergleichbarem Studiumumfang.
  2. Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
  3. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung; dieser wird erbracht durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage 1.
  4. Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 1) oder einer äquivalenten Prüfung.
- (2) Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind bis zum 30. Juni (Ausschlussfrist) an den Programmbeauftragten zu stellen. <sup>2</sup>Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein lückenloser beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen vorzulegen. <sup>3</sup>Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters.

## **§ 5 Studienberatung**

<sup>1</sup>Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. <sup>2</sup>Dem Studierenden wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere  
- vor Aufnahme des Studiums,  
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere  
- in allen Fragen der Studienplanung,  
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,  
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor dem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

## **§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto**

- (1) <sup>1</sup>Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. <sup>2</sup>Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30

Stunden.<sup>3</sup>Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

- (2) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, für Praktika sowie das Anfertigen der Masterarbeit vergeben. <sup>2</sup>Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) <sup>1</sup>Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. <sup>2</sup>Der Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. <sup>3</sup>Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der Studierende auf Antrag einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, ggf. mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch Prüfungsanspruch besteht.

## **§ 7**

### **Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

- Vorlesungen
- Übungen
- Seminare
- Praktika

<sup>2</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind in der Regel Modulen (§ 8) zugeordnet. <sup>3</sup>Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 14 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. <sup>2</sup>Studienleistungen sind Klausuren, Referate, Übungsaufgaben, Portfolios, Berichte, Protokolle, Essays oder Seminar- und Hausarbeiten.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind die Modulprüfungen und die Masterarbeit. <sup>2</sup>Studienleistungen unterliegen nicht den Bestimmungen für Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar.

## **§ 8**

### **Module**

- (1) <sup>1</sup>Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. <sup>2</sup>Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. <sup>3</sup>Es gibt benotete und unbenotete Module; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 26 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

- (2) <sup>1</sup>Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>2</sup>Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungs-punkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. <sup>3</sup>Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 17 und / oder
  - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. <sup>2</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei darf eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule kann der Studierende auswählen. <sup>4</sup>Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln sowie die gegebenenfalls empfohlenen Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

## § 9 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus zwei Mitgliedern der Universität Regensburg und einem Mitglied der Partneruniversität. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Universität Regensburg bestellt; ein Mitglied soll dem Institut für Romanistik, ein Mitglied dem Institut für Germanistik angehören. <sup>4</sup>Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. <sup>4</sup>Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>2</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Über die Sitzung ist ein

Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. <sup>5</sup>Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

## **§ 10 Prüfende und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte sowie die nach den entsprechenden Regelungen befugten Mitglieder der Universität Sophia Antipolis Nice bestellt werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg und der Universität Sophia Antipolis Nice herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Die Beisitzer selbst prüfen nicht.
- (2) Zum Betreuer für die Masterarbeit können nach deren entsprechenden Regelungen befugte Mitglieder der Universität Sophia Antipolis Nice und/oder der Universität Regensburg bestellt werden.
- (3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.

## **§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juli 2002 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur

sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup> Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) <sup>1</sup>Schwangeren ist auf Antrag nach jeweils zwei Stunden Prüfungszeit eine Pause von 15 Minuten zu gewähren. <sup>2</sup>Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. <sup>3</sup>§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

### **§ 13**

#### **Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender**

- (1) <sup>1</sup>Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für ein ggf. durchzuführendes Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

## **II. Spezielle Prüfungsvorschriften**

### **§ 14**

#### **Bestandteile der Masterprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. <sup>2</sup>Diese werden erbracht durch
  - 1. das Ablegen der in Absatz 2 und im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von 60 LP,

2. die im zweiten Studienjahr an der Universität Sophia Antipolis Nice gemäß der Vereinbarung zwischen der Universität Regensburg und der Universität Sophia Antipolis Nice zur Errichtung des gemeinsamen Masterstudienganges „Lehramt International Deutsch-Französisch“ (LINT Dt.-Frz.) zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten, darunter
- die Masterarbeit mit einem Umfang von 20 LP.

<sup>3</sup>Für die an der Universität Sophia Antipolis Nice erbrachten Leistungen gelten deren Bestimmungen.

- (2) An der Universität Regensburg sind folgende Module nachzuweisen:

LINT-DF-M 01: Kulturwissenschaft der deutschsprachigen Länder/*Culture du monde germanique* (15 LP)

LINT-DF-M 02: Sprachreflexion und -mittlung/*Langue et traduction* (17 LP)

LINT-DF-M 03: Fachdidaktik/*Méthodologie disciplinaire* (13 LP)

LINT-DF-M 04: Schule und Gesellschaft/*Culture commune* (10 LP)

LINT-DF-M 05: Studienbegleitendes Schulpraktikum (5 LP)

## § 15

### Anrechnung von Kompetenzen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 22, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend. <sup>3</sup>Der von der Universität Regensburg und der Universität Nizza Sophia Antipolis im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms vereinbarte Notenumrechnungsschlüssel gemäß Anlage 3 findet Anwendung.

- (4) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. <sup>2</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrunde liegende Notensystem. <sup>4</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-) Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. <sup>5</sup>Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. <sup>6</sup>Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. <sup>7</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

## **§ 16**

### **Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen**

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2, Studien- und Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sowie der Masterarbeit
- (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis nach Maßgabe von § 26 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingeht. <sup>2</sup>In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. <sup>3</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. <sup>4</sup>Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 22 benotet. <sup>5</sup>In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden
- (3) <sup>1</sup>Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender an der Universität Regensburg.

## **§ 17**

### **Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. <sup>2</sup>Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. <sup>2</sup>Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer erfolgen.

## **§ 18**

### **Schriftliche Modulprüfungen**

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten und Portfolios erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. <sup>2</sup>Der Aufsichtführende vermerkt alle Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können, in einem Protokoll.
- (3) Eine Seminar- oder Hausarbeit ist als fortlaufender Text (gegebenenfalls mit Tabellen, Grafiken, Abbildungen) in schriftlicher Form zu erbringen.
- (4) <sup>1</sup>Ein Portfolio ist als Sammlung selbst ausgewählter und angefertigter Dokumente (gegebenenfalls mit Tabellen, Grafiken, Abbildungen) in schriftlicher Form zu erbringen. <sup>2</sup>Es dokumentiert und begleitet den Lernprozess.
- (5) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 22 Abs. 3 festgesetzt.

## **§ 19**

### **Mündliche Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (2) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird vom Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 22 festgesetzt.

## **§ 20**

### **Masterarbeit**

- (1) Die Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit erfolgt über die Universität Nizza Sophia Antipolis.
- (2) <sup>1</sup>Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in französischer Sprache an der Universität Nizza Sophia Antipolis. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Unterrichts- und Schulpraxis nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von dem Programmverantwortlichen der Universität Nizza Sophia Antipolis vergeben.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit an der Universität Nizza Sophia Antipolis wird von einem Schulmentor und einem Universitätsdozenten betreut. <sup>2</sup>Zusätzlich kann ein Betreuer der Universität Regensburg benannt werden.

- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist als Facharbeit mit schulpraktischem Schwerpunkt konzipiert. <sup>2</sup>Sie weist mindestens einen Umfang von 30 Seiten auf und enthält eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>3</sup>Sie wird mit 20 Leistungspunkten verbucht.
- (6) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit erstreckt sich über das zweite Masterjahr an der Partneruniversität. <sup>2</sup>Sie wird begleitend zum Schulpraktikum und weiteren studienbegleitenden Leistungen an der Universität Nizza Sophia Antipolis geschrieben. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit entspricht einem Vollzeitäquivalent von vier Monaten.
- (7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird im Mai des zweiten Masterjahres in vier schriftlichen und einer elektronischen Fassung abgegeben und vor einer Kommission, die sich aus zwei Mentoren, einem universitären Vertreter und einem Vertreter der Schulinspektion zusammensetzt, verteidigt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Kommission fungieren als Gutachter der Masterarbeit.

## **§ 21 Prüfungsfristen**

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die gemäß § 14 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt.
- (3) <sup>1</sup>Nach § 15 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

## **§ 22 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;  
2 = gut eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;  
3 = befriedigend eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;  
4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;  
5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 25 Abs. 4 und 6 erfolgen.

- (2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom

Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 26 Abs. 2 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Die Umrechnung von Noten des deutschen in das französische Notensystem und umgekehrt erfolgt gemäß Anlage 3.
- (7) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Note gemäß Abs. 3 Satz 2 wird für die Gesamtnote der Masterprüfung eine ECTS-Note vergeben:

Grade A = die besten 10% aller Studierenden, die die Masterprüfung bestanden haben

Grade B = die nächsten 25%

Grade C = die nächsten 30 %

Grade D = die nächsten 25 %

Grade E = die nächsten 10 %.

<sup>2</sup>Die Errechnung einer ECTS-Bewertungsskala setzt eine ausreichend große Datenbasis (Kohorte) voraus. <sup>3</sup>ECTS-Noten werden erst ab einer Kohortengröße von 50 Absolventen berechnet. <sup>4</sup>Der Bezugszeitraum für eine Kohorte, d.h. die Anzahl der Absolventenjahrgänge, die für die Berechnung der ECTS-Note herangezogen werden, umfasst mindestens drei, jedoch nicht mehr als fünf vorangehende Jahrgänge. <sup>5</sup>Solange noch keine ausreichende Datenbasis verfügbar ist, wird keine ECTS-Note ausgewiesen.

## § 23

### Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. <sup>3</sup>Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>4</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>5</sup>Endet die Frist in der Zeit einer Beurlaubung, so verschiebt sich das Fristende um die Zeit der Beurlaubung.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

- (4) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung möglich. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen der Masterarbeit muss das zweite Masterjahr wiederholt werden. <sup>3</sup>Die zuvor erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des zweiten Masterjahres werden im Falle eines Wiederholens anerkannt.

## **§ 24 Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Der Kandidat kann bis zu einer Frist von drei Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. <sup>2</sup>Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. <sup>3</sup>Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer erfolgen.
- (2) Erklärt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das zuständige Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>5</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann zum nächsten Prüfungstermin erneut die Teilnahme an der Prüfung beantragen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. <sup>2</sup>Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 30 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 26 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet.

- (5) <sup>1</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 23 mehr eingeräumt wird.
- (6) <sup>1</sup>Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit in grober Weise gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. <sup>2</sup>Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 30 % verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. <sup>3</sup>Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (7) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

## **§ 26**

### **Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 14 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
- a. Durchschnittsnote der in § 14 Abs. 2 genannten Module, in die die Module LINT-DF-M01, -M02 und -M03 jeweils mit 25% sowie die Module LINT-DF-M04 und -M05 mit jeweils 12,5% eingehen
  - b. Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen aus dem zweiten Studienjahr in Nizza (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) zu 50 %
- (3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
  2. eines der erforderlichen Module endgültig nicht bestanden ist,
  3. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 21 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können. <sup>2</sup>Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 27**

### **Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. <sup>2</sup>Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält.

<sup>5</sup>Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.

- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten die in deutscher und französischer Sprache ausgefertigte Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.
- (3) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde vom Dekan der betreffenden Fakultät unterzeichnet. <sup>2</sup>Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **§ 28**

### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 29**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Antrag zu stellen.

## **§ 30**

### **Entzug des Grades**

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

## **III. Schlussvorschriften**

## **§ 31**

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/16 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 2015 und der Genehmigung des Präsidenten vom 17. Dezember 2015.

Regensburg, den 17. Dezember 2015  
Universität Regensburg  
Der Präsident

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Die Satzung wurde am 17.12.2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17.12.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17.12.2015.

## Anlage 1: Eignungsverfahren an der Universität Regensburg

- (1) Zweck des Eignungsverfahrens ist festzustellen, ob der Bewerber/die Bewerberin neben den in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Kompetenzen über die in Abs. 4 genannten Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt International Deutsch-Französisch (LINT Dt.-Frz.) erwarten lassen.
- (2) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. <sup>2</sup>Anträge auf die Zulassung zum Eignungsverfahren für das kommende Wintersemester müssen spätestens bis zum 30. Juni bei dem Programmverantwortlichen eingegangen sein (Ausschlussfrist). <sup>3</sup>Dem Antrag ist der Nachweis über die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 beizufügen. <sup>4</sup>Die Zulassung zum Eignungsverfahren wird dem Bewerber unter Angabe von Ort und Zeit rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. <sup>5</sup>Die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss; § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Der Nachweis für die Eignung wird durch die jeweilige Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses und durch ein erfolgreich absolviertes Auswahlgespräch erbracht.
- (4) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch mit einer Dauer von 20 Minuten wird von einem Prüfer und einem Beisitzer zur Hälfte in deutscher und in französischer Sprache geführt; es kann als Gruppengespräch geführt werden. <sup>2</sup>In dem Gespräch werden die fachdidaktischen Kompetenzen anhand der in Anlage 2 näher spezifizierten Kriterien überprüft. <sup>3</sup>Die gemäß Anlage 2 genannten Kategorien fließen gleichbewertet in die Note ein. <sup>4</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse; das Protokoll wird vom Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet.
- (5) <sup>1</sup>Die Eignung wird durch folgenden Schlüssel nachgewiesen:
  - Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. gleichwertigen Abschlusses (2-fach); § 15 Abs. 3 findet Anwendung.
  - Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet gemäß § 22 (1-fach).<sup>2</sup>Die Ergebnisse werden addiert. <sup>3</sup>Für die erfolgreiche Absolvierung des Eignungsverfahrens ist es notwendig, mindestens eine Durchschnittsnote von 2,5 zu erreichen.
- (6) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist einmal möglich.

## **Anlage 2: Kriterien im Auswahlgespräch**

1. Kategorie: Aktuelle Tendenzen und Diskussionsfelder
  - a. mehrsprachiger und multikultureller Gesellschaften
  - b. der europäischen Sprachkultur und Sprachenpolitik
2. Kategorie: Grundverständnis von Sprachlernprozessen und deren individuellen Voraussetzungen
3. Kategorie: Anwendungsbezogene Aufgaben zu grundlegenden Theorien und Methoden des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts
4. Kategorie: Inter- und transkulturelle Kompetenz sowie Grundlagen des inter- sowie transkulturellen Lernens
5. Kategorien: Reflektierter Umgang mit Texten und Medien, auch im Hinblick auf Bildungs- und Kompetenzziele im Fremdsprachenunterricht

**Anlage 3**  
**Umrechnung der Notensysteme**

Die gegenseitige Anerkennung der Noten richtet sich nach dem folgenden Schema (Umrechnungstabelle der KMK):

Punkte in Frankreich	Note in Deutschland
16 - 20	1
15,9	1
15,8	1,1
15,7	1,1
15,6	1,2
15,5	1,2
15,4	1,2
15,3	1,3
15,2	1,3
15,1	1,4
15	1,4
14,9	1,4
14,8	1,5
14,7	1,5
14,6	1,6
14,5	1,6
14,4	1,6
14,3	1,7
14,2	1,7
14,1	1,8
14	1,8
13,9	1,8
13,8	1,9
13,7	1,9
13,6	2
13,5	2
13,4	2
13,3	2,1
13,2	2,1
13,1	2,2

Punkte in Frankreich	Note in Deutschland
13	2,2
12,9	2,2
12,8	2,3
12,7	2,3
12,6	2,4
12,5	2,4
12,4	2,4
12,3	2,5
12,2	2,5
12,1	2,6
12	2,6
11,9	2,6
11,8	2,7
11,7	2,7
11,6	2,8
11,5	2,8
11,4	2,8
11,3	2,9
11,2	2,9
11,1	3
11	3
10,9	3,1
10,8	3,2
10,7	3,3
10,6	3,4
10,5	3,5
10,4	3,6
10,3	3,7
10,2	3,8
10,1	3,9
10	4